

Allgemeine Geschäftsbedingungen HANSE Baumaschinen GmbH Vermietung

1.) Mietpreis, Vorauszahlung, Kautions:

a.) Die Miete wird immer nach Tagesmietpreisen berechnet, wobei der Tagesmietpreis 8 Betriebsstunden der Mietsache umfasst. Nutzt der Mieter die Mietsache über die im Tagesmietpreis kalkulierten 8 Betriebsstunden hinaus, so wird diese Übernutzung dem Mieter zusätzlich berechnet.

.) Falls nichts Abweichendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

c) Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung auf den Mietpreis zu verlangen.

d.) Die Vermieterin ist berechtigt, eine Mietkaution zu verlangen.

2.) Pflichten des Mieters, Sicherstellung:

a.) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ihn ordnungsgemäß zu behandeln und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die Vermieterin ausführen zu lassen.

b.) Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin bzw. deren Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

c.) Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand bei Zahlungsverzug des Mieters und/oder Verletzung wesentlicher mietvertraglicher Pflichten seitens Mieters sicherzustellen.

3.) Überlassung an Dritte, Sicherung des Mietgegenstandes

a.) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen. b.) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

4.) Standortwechsel

Ein Wechsel des vereinbarten Standortes für den Mietgegenstand ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erlaubt.

5.) Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin aus dem Mietvertrag wegen eigener Forderungen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn diese Forderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.) Versicherung

a.) Die Vermieterin schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung (ABMG in der gemäß dem Versicherungsvertrag geltenden Fassung) für fahrbare und transportable Geräte ab. Verschleiß und Schäden an der Bereifung sind nicht versichert. Das Haftpflichtrisiko des Mieters hat dieser selbst zu versichern.

b.) Im Schadenfall hat der Mieter einen Eigenanteil/eine Selbstbeteiligung in Höhe

- a.) des Zeitwerts bei Maschinen mit einem Wert bis 7.000 € Klasse A;
- b.) von 2.500 € bei Maschinen mit einem Wert bis 30.000 € Klasse B;
- c.) von 3.500 € bei Maschinen mit einem Wert bis 60.000 € Klasse C;
- d.) von 4.500 € bei Maschinen mit einem Wert bis 150.000 € Klasse D

zu tragen.

c.) Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieters ist bei durch ihn fahrlässig allein verursachte oder mitverursachte Schäden auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es sich um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der AMBG handelt. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Mietsache haftet der Mieter dagegen unbegrenzt.

d.) Abbrucheinsatz: Bei Maschinen welche im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Höhe in vorstehend Ziffer 6.b. genannten Selbstbehalte. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Abbruchscheren, Pulverisieren, Hydraulikhämmern, Sortiergreifer und Backenbrecherlöffel. Ebenfalls bei Geräten die mit Standardausrüstung/ Löffel oder Greifer auf Abbruchbaustellen eingesetzt werden.

7.) Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

a.) Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.

b.) Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz

der Vermieterin.

c.)Ist der Mieter Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Vermieterin.

Stand 02/2014